

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1992

Geschäftszahl

92/11/0108

Rechtssatz

§ 66 Abs 2 lit e KFG stellt nicht auf die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 99 Abs 1 StVO ab, sondern auf das Begehen eines derartigen Deliktes.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

92/11/0109